

POLITISCHE GEMEINDE THAL



R E G L E M E N T

ÜBER DIE ABGABE VON FERNWÄRME

vom Gemeinderat genehmigt am 2. Mai 2016

Der Gemeinderat Thal

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ sowie Art. 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung
als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Abgabe von Fernwärme im Gebiet der politischen Gemeinde Thal.

Das Reglement, die gestützt darauf erlassenen Technischen Anschlussvorschriften (TAV) und der jeweilige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der politischen Gemeinde Thal und den Bezügerinnen und Bezüger von Fernwärme.

Art. 2 Versorgungsgebiet

Der Gemeinderat Thal entscheidet über die zu erschliessenden Gebiete innerhalb des Gebietes der politischen Gemeinde Thal im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten sowie der ausgewiesenen Bedürfnisse.

Dienstleistungen können auch ausserhalb des Gemeindegebietes verkauft werden.

Art. 3 Dienstleistungen

Die politische Gemeinde Thal:

- a) versorgt ihre Bezügerinnen und Bezüger mit Energie (Energie = Fernwärme);
- b) stellt für ihre Bezügerinnen und Bezüger den Energiebezug vom Vorlieferanten vertraglich sicher, sofern sie über keine eigenen Anlagen verfügt;
- c) baut, unterhält und erneuert ihre Anlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

¹ sGS 151.2

Art. 4 Bezügerinnen und Bezüger

Eine dauernde Energieabgabe erfolgt nur an den Eigentümer oder die Eigentümerin einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten bzw. die Baurechtsberechtigte. Für Grundstücke im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird die Energie gesamthaft abgegeben.

Ohne schriftliche Bewilligung der politischen Gemeinde Thal darf der Bezüger oder die Bezügerin keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter und Mieterinnen. Solche Mieter und Mieterinnen gelten nicht als Bezüger bzw. Bezügerin im Sinne dieses Reglementes.

Bei Handänderungen tritt der neue Grundeigentümer oder die neue Grundeigentümerin in das Rechtsverhältnis mit der politischen Gemeinde Thal ein.

Art. 5 Besondere Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, z.B. Energielieferung für Prozesswärme usw., kann der Gemeinderat Thal besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, welche von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und des allgemeinen Tarifs abweichen.

Art. 6 Rechtsverhältnis

a) Art

Das Rechtsverhältnis zwischen der politischen Gemeinde Thal sowie Bezügern oder Bezügerinnen innerhalb des Gemeindegebiets untersteht dem öffentlichen Recht, jenes mit Bezügern oder Bezügerinnen ausserhalb des Gemeindegebietes dem privaten Vertragsrecht.

b) Beginn

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung der Anschlussbewilligung durch den Bezüger oder die Bezügerin und ist für die ersten zehn Jahre fest.

c) Meldepflicht

Der Bezüger oder die Bezügerin müssen Handänderungen der politischen Gemeinde Thal rechtzeitig schriftlich melden, damit diese den Zwischenstand des Energiebezuges aufnehmen kann.

Der bisherige Grundeigentümer oder die bisherige Grundeigentümerin haftet für die Kosten der bis zur Zählerablesung bezogenen Energie.

d) Auflösung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Bezugsverhältnis vom Bezüger oder der Bezügerin nach Ablauf der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr, jeweils per 1. Juni gekündigt werden.

Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses kann die politische Gemeinde Thal nach vorhergehender Anzeige an den Hauseigentümer den Hausanschluss demontieren.

II. Energielieferung

Art. 7 Grundsatz

Die politische Gemeinde Thal liefert dem Bezüger oder der Bezügerin Energie (Fernwärme), soweit es die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen zulassen.

Sie legt für Zuleitung und Wärmeumformer das Leistungsmaximum und die technischen Bedingungen fest.

Voraussetzung für den Anschluss eines Grundstückes an die Fernwärme ist die Anschlussbereitschaft² der politischen Gemeinde Thal.

Art. 8 Regelmässigkeit

Die politische Gemeinde Thal liefert die Energie (Fernwärme) ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen in Bezug auf Druck und Temperatur. Die Vorlauftemperatur wird in Abhängigkeit der Jahreszeit verändert.

Sie ist nicht verpflichtet, grössere Wärmeleistungen als vertraglich vereinbart zu liefern.

Vorbehalten bleiben Art. 13 und 14 dieses Reglementes sowie besondere Vertragsbestimmungen.

Art. 9 Bezugspflicht

Die Bezüger und Bezügerinnen sind verpflichtet, den Hauptwärmebedarf für Raumheizung und Warmwasserbereitung durch die Fernwärme der politischen Gemeinde Thal zu decken.

Sie verzichten auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legen allfällig bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, welche lediglich eine Hilfsfunktion haben.

² Art. 13 dieses Reglementes

Art. 10 Unterbruch

Die politische Gemeinde Thal kann die Energielieferung von Fernwärme einschränken, unterbrechen oder sperren:

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die Vorlieferanten der politischen Gemeinde Thal;
- d) bei Energiemangel gemäss Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- e) bei Störungen der Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse, wie Kriege, Streiks oder Katastrophen.

Sie behebt Störungen so schnell wie möglich und hält die Ausschaltzeiten so kurz wie möglich.

Sie nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung auf die Bedürfnisse der Bezüger und Bezügerinnen angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Die Bezüger und Bezügerinnen treffen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche oder Wiederaufnahme der Lieferung oder Druckschwankungen entstehen können.

Art. 11 Einstellung

Die politische Gemeinde Thal kann die Energielieferung von Fernwärme einstellen, wenn der Bezüger oder die Bezügerin nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung:

- a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- d) ohne Ermächtigung Eingriffe und Änderungen an der Hauszuleitung oder Übergabestelle vornimmt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Energielieferung gehen zu Lasten des Bezügers oder der Bezügerin.

Die politische Gemeinde Thal kann mangelhafte Installationen und Verbrauchsgeräte, welche die Anlagen gefährden oder stören, ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz trennen oder plombieren.

Art. 12 Haftungsausschluss

Bezüger und Bezügerinnen haben gegenüber der politischen Gemeinde Thal keinen Schadenersatzanspruch für unmittelbare und mittelbare Schäden aus Unterbruch, Einschränkung oder Einstellung und Wiederaufnahme der Dienstleistungen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Haftungsausschluss und die Produkthaftpflicht.

III. Anschluss und Hausinstallation

1. Anschluss

Art. 13 Anschlussbewilligung

Der Anschluss an das Verteilnetz und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung.

Den Antrag für einen Anschluss reicht der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auf dem offiziellen Formular für den Anschluss an die politische Gemeinde Thal und unter Beilage der zur Beurteilung notwendigen Pläne und Heizleistung ein.

Eine Ablehnung kann erfolgen, wenn der Aufwand der für die politische Gemeinde Thal unverhältnismässig würde.

Art. 14 Hauszuleitung

Die politische Gemeinde Thal erstellt die Hauszuleitung vom vorhandenen Verteilnetz bis zum Wärmeumformer nach den Technischen Anschlussvorschriften.

Art. 15 Umfang der Hauszuleitung

Die Hauszuleitung umfasst:

- a) Gebäudezuleitung;
- b) Absperrarmaturen;
- c) Wärmemessanlage;
- e) Wärmeumformer.

Der für die Anschlussanlagen benötigte Platz bleibt im Eigentum des Bezügers oder der Bezügerin und wird der politischen Gemeinde Thal für die Dauer des Bezugsverhältnisses unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die politische Gemeinde Thal kann auf ihre Kosten einen abschliessbaren Schlüsselkasten anbringen lassen.

Art. 16 Zahl der Anschlüsse

Die politische Gemeinde Thal erstellt in der Regel einen Fernwärmeanschluss je Gebäude.

Sie kann:

- a) mehrere Gebäude über eine gemeinsame Zuleitung versorgen;
- b) benachbarte Gebäude ungeachtet geleisteter Beiträge an eine in privatem Grundstück liegende Zuleitung anschliessen.

Art. 17 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau, Unterhalt und Demontage temporärer und provisorischer Anschlüsse gehen ab Verteilnetz zu Lasten des Bezügers oder der Bezügerin.

Art. 18 Verlegung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin trägt die Kosten der durch bauliche Veränderungen auf dem Grundstück bedingten Verlegung, Änderung oder Instandhaltung der Hauszuleitung.

Die Anpassung der Hausinstallation ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.

Art. 19 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin:

- a) erteilt der politischen Gemeinde Thal unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die eigene Zuleitung und für jene der Nachbargrundstücke;
- b) erteilt der politischen Gemeinde Thal das Durchleitungsrecht für Leitungen, die Grundstücke Dritter versorgen.

Er oder sie hält das Trasse dauernd frei.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung³.

Art. 20 Zutrittsrecht

Die Beauftragten der politischen Gemeinde Thal sind berechtigt, für die erforderlichen Instandstellungs-, Erneuerungs- und Sicherheitsmassnahmen sowie für die Kontrolle und Zählerablesung jederzeit Grundstücke, Gebäude und Räume von Bezügern und Bezügerinnen zu betreten.

Der Zutritt wird wo möglich vorher angezeigt.

2. Hausinstallation

Art. 21 Hausinstallation

Die Hauszuleitung⁴ ist Eigentum der politischen Gemeinde Thal und wird von dieser unterhalten.

³ sGS 735

⁴ vgl. Art. 14 dieses Reglementes

Sämtliche daran anschliessenden Hausinstallationen gehören dem Bezüger oder der Bezügerin und sind von diesem bzw. dieser nach den Technischen Anschlussvorschriften auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu ersetzen.

Die Hausinstallation umfasst die Sekundärseite der Unterstation mit allfällig zusätzlichen Umformern, Regelungen, Pumpen sowie diverse Armaturen und Installationen zur Abgabe von Heizwärme und Brauchwarmwasser.

Art. 22 Unterhalt, Wartung, Meldepflicht

Die politische Gemeinde Thal und die Bezüger sowie Bezügerinnen von Fernwärme sind verpflichtet, je auf eigene Kosten die ihnen gehörenden Anlagen sorgfältig und regelmässig zu unterhalten.

Insbesondere sind Wasserverluste an der Primärseite der Bezügeranlage zu verhindern. Leckstellen sind unverzüglich fachmännisch abdichten zu lassen.

Beschädigungen, Wasseraustritte und sonstige Unregelmässigkeiten an der Anschluss- und der Abnehmeranlage sind vom Bezüger oder der Bezügerin unverzüglich der politischen Gemeinde Thal zu melden.

Art. 23 Kontrolle

Der Installateur gibt einen schriftlichen Nachweis ab, dass die Hausinstallation gemäss den Werksvorschriften ausgeführt worden ist.

Die politische Gemeinde Thal kann Abnahmekontrollen und periodische Kontrollen der Hausinstallationen durchführen.

Die Abnahmekontrolle und die periodische Kontrolle erfolgen für Kunden und Kundinnen kostenlos.

Die Kontrolle der Hausinstallation entbindet weder den Installateur noch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin von der Haftpflicht.

Art. 24 Mängelbehebung

Die Kontrollorgane teilen Mängel dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin unter Ansetzung einer Frist zur Behebung auf eigene Kosten mit.

Die Mängelbehebung wird kontrolliert.

Nach ungenützt abgelaufener Frist lässt die politische Gemeinde Thal die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin durch Dritte beheben. Das Verfahren richtet sich nach Art. 105 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

⁵ sGS 151.2

IV. Energiemessung

1. Messeinrichtungen

Art. 25 Mess- und Tarifapparate

Die politische Gemeinde Thal liefert, montiert und hält die für die Messung und Steuerung der Energie gehörenden Apparate instand.

Sie bestimmt deren Anzahl, Art und Grösse und legt den Montagestandort, welcher gut zugänglich sein muss, im Einvernehmen mit dem Bezüger oder der Bezügerin fest.

Der Bezüger oder die Bezügerin:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) stellt die für den Betrieb der Messgeräte notwendige Hilfsenergie zur Verfügung;
- c) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Apparate notwendigen Installationen;
- d) sorgt für den Schutz der installierten Apparate;
- e) haftet bei schuldhafter Beschädigung und bei Entwendung der Apparate für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Art. 26 Plomben

Nur die politische Gemeinde Thal bzw. deren direkt Beauftragte dürfen Mess- und Tarifapparate plombieren, entplombieren, entfernen oder versetzen.

Plomben der politischen Gemeinde Thal dürfen durch den Installateur nur mit deren Bewilligung oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Die politische Gemeinde Thal ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage plombiert werden kann.

Plomben der amtlichen Prüfämter dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen

Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die zivilrechtlichen Ansprüche und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 27 Prüfung

Der Bezüger oder die Bezügerin kann jederzeit eine Prüfung der Apparate durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen.

Die Kosten der Prüfung trägt:

- a) die politische Gemeinde Thal, wenn der Apparat gemäss Prüfungsbefund nicht richtig misst;
- b) der Bezüger oder die Bezügerin, wenn die Messgenauigkeit gemäss Prüfungsbefund innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

Der Befund der Prüfstelle ist massgebend.

Art. 28 Meldepflicht

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Apparate sind unverzüglich der politischen Gemeinde Thal zu melden.

2. Feststellung des Energieverbrauchs

Art. 29 Ablesung

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Energiebezugs massgebend.

Die politische Gemeinde Thal liest den Zählerstand regelmässig ab. Der Bezüger oder die Bezügerin gewährleisten die jederzeitige und dauernde Ablesemöglichkeit in der von der politischen Gemeinde Thal verlangten Weise.

In besonderen Fällen kann die politische Gemeinde Thal den Bezüger oder die Bezügerin anhalten, den Zählerstand abzulesen und ihr zu melden.

Art. 30 Fehler

Ist der Zähler falsch angeschlossen oder zeigt er den Energiebezug falsch an, so ermittelt die politische Gemeinde Thal den mutmasslichen Energiebezug so gut als möglich.

Sie kann auf den Energiebezug vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abstellen.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt.

V. Finanzen

1. Allgemeines

Art. 31 Mittel

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der Fernwärmeversorgung Thal werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Grundeigentümer für den Anschluss an das Versorgungsnetz;
- b) Gebühren der Bezüger für die Bereitstellung sowie Lieferung der Wärmeenergie;
- c) Fördergelder von Bund, Kanton und Gemeinde;
- d) Verkauf von Emissionszertifikaten.

Art. 32 Spezialfinanzierung

Alle Aufwendungen und Erträge der Fernwärmeversorgung Thal für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen und Netze werden über eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53) abgewickelt.

2. Beiträge

Art. 33 Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin eines Grundstückes, welches neu an das Fernwärmeversorgungsnetz Thal angeschlossen wird, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag.

Der Anschlussbeitrag wird verwendet für:

- a) Kosten für die Hauszuleitung⁶;
- b) Netzkostenbeitrag für die Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen.

Allfällige Überschüsse können für zukünftige Verbesserungen in Reserve gestellt werden.

b) Höhe

Der Anschlussbeitrag (exkl. MWST) setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Grundbeitrag | Fr. 8'000.-- |
| b) Leistungsbeitrag für die ersten 120 kW | Fr. 250.-- pro kW |
| c) Leistungsbeitrag für weitere kW | Fr. 150.—pro kW |

Der Gemeinderat Thal kann eine Reduktion von maximal 25% des Anschlussbeitrages gewähren, wenn der Anschluss gleichzeitig mit der Haupterschliessung des jeweiligen Gebietes erfolgt.

Wird später der Leistungsbedarf erhöht, so wird ein Anschlussbeitrag auf der Differenz der Einheiten erhoben.

c) Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin mit der Anschlussbewilligung⁷ in Rechnung gestellt.

Er wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- 50 % vor Baubeginn der Anschlussleitung;
- 50 % bei Inbetriebnahme.

⁶ vgl. Art. 14 dieses Reglementes

⁷ vgl. Art. 13 dieses Reglementes

Die Beiträge sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen. Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.

3. Gebühren

Art. 34 Gebühren

Für den Energiebezug werden Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus der Grundgebühr pro abonnierte Leistungseinheit und der Energiegebühr für die bezogene Energiemenge zusammen.

Die Grundgebühr deckt:

- a) die laufenden Aufwendungen für Wartung und Unterhalt der Anlagen.

Die Energiegebühr deckt:

- a) die laufenden Aufwendungen für Brennstoffe und Hilfsenergie;
- b) die Amortisation und die Verzinsung des investierten Kapitals;
- c) die Reserven für den Unterhalt und den Ausbau des Netzes;

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif differenziert nach den erschlossenen Gebieten.

3. Rechnungstellung und Zahlung

Art. 35 Rechnungstellung

Die politische Gemeinde Thal stellt den Bezü gern und Bezü gerinnen für die bezogene Energie regelmä ssig Rechnung.

Sie kann Teilrechnungen entsprechend dem mutmasslichen Energiebezug ausstellen.

Sie kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Art. 36 Steuern und Abgaben

Die politische Gemeinde Thal verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

Art. 37 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert dreissig Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Bei Zahlungsverzug bleibt die Einstellung der Energielieferung vorbehalten.

Art. 38 Zahlungspflicht bei Einstellung

Die Einstellung der Dienstleistungen befreit den Kunden oder die Kundin weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der politischen Gemeinde Thal.

Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 39 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

Art. 40 Vollzug

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes und erlässt die Technischen Anschlussvorschriften.

Einzelne Aufgaben und Befugnisse kann der Gemeinderat delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen.

Art. 41 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 42 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 43 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

⁸ sGS 951.1

Gemeinderat Thal

sig. R. Raths

Robert Raths
Gemeindepräsident

sig. Ch. Giger

Christoph Giger
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Mai 2016 bis 20. Juni 2016.